

## **Aktuelle Informationen für Besucher von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld:**

Ab dem 08. Juni 2020 werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Besuche im **gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang (eine Stunde/monatlich) gewährt.**

Besuche sind von

- Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 12:45 Uhr bis 15:15 Uhr und
- Samstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr möglich.

Besuchern wird der Zutritt in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld nur gewährt, wenn Sie

- Aktuell **keine Atemwegsprobleme, Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen** haben.
- **Nicht innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bei der ein konkreter Verdacht einer Covid-19-Erkrankung noch nicht vollständig ausgeräumt ist.**
- **Sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland).**
- **Bei der kontaktlosen Fiebermessung ein Wert von 37,5 Grad Celsius nicht überschritten wird.**
- **Vollständig geimpft oder genesen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist grundsätzlich ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-Cov-2 aufgrund eines vor höchstens 48 Stunden durchgeführten PCR-Tests zu erbringen.**

Gleichzeitig werden folgende Schutzmaßnahmen getroffen, um Infektionsrisiken zu verringern:

- **Zum Besuch können 2 Personen zugelassen werden. Ein zugelassener Besucher darf ein Kind unter 14 Jahren mitbringen.**
- **Die Besucher haben grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld (nicht nur während der Besuchszeit) eine FFP2 oder eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.**
- **Grundsätzlich finden alle Besuche unter Verwendung einer undurchlässigen Trennscheibenvorrichtung statt.**
- **Der Mindestabstand von 1.5 Metern sind im gesamten Anstaltsbereich (auch schon vor der Torwache) strikt einzuhalten.**
- **Die Übergabe von Getränken oder Speisen ist nicht zulässig.**

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen kann die Besuchszulassung widerrufen werden.

Änderungen hinsichtlich der Infektions-Schutzmaßnahmen sind jederzeit möglich.